

**Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge
des Naturschutzes und der Landschaftspflege
auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen
(Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)**

*Nachdruck der Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
(vom 1. April 1997 Nr. 7011-6/64-20766; veröffentlicht im AllMBI 1997, S. 327-347)*

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Die originalgetreue Reproduktion der Richtlinien aus dem Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 10 (5. Mai 1997) - 10. Jg., S. 327-347 erfolgt mit Genehmigung des Herausgebers (Redaktion) sowie des Verlages.

7910-U

Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

Vom 1. April 1997 Nr. 7011 – 6/64 – 20766

An die Regierungen
die kreisfreien Städte
die Landratsämter

Der Freistaat Bayern gewährt für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ein Entgelt nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Entgelt im Sinne dieser Richtlinien ist eine Zuwendung im Sinne der Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

Grundlagen dieser Richtlinien sind

die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren;

- die Verordnung (EG) Nr. 746/96 der Kommission vom 24. April 1996 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren
- die Verordnung (EG) Nr. 437/97 der Kommission vom 6. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 746/96 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren
- die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Vertragsnaturschutzprogramms

- 1 Zweck des Programms
- 2 Gegenstand der Verträge
Vertragspartner
- 4 Vertragsvoraussetzungen
- 5 Umfang des Entgelts
- 6 Mehrfachförderung

II. Verfahren

- Abwicklung
- 8 Hinweis auf andere Förderrichtlinien

III. Schlussvorschriften

- 9 Einvernehmen
- 10 Inkrafttreten
- 11 Außerkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Maßnahmenübersicht
Anlagen 2.1–2.6: Maßnahmenkombinationen
Anlage 3: Vertragsmuster
Anlage 4: Merkblatt über das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm

I.

Allgemeine Beschreibung des Vertragsnaturschutzprogramms**1 Zweck des Programms**

Das Programm soll dazu beitragen,

- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen.

2 Gegenstand der Verträge

2.1 Verträge können abgeschlossen werden für

2.1.1 naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen gemäß Anlage 1

- zum Sichern und Entwickeln*) ökologisch wertvoller Lebensräume; dies sind Mager- und Trockenstandorte, Feuchtflächen, Lebensräume, die durch besonders naturschonende Nutzungen geprägt sind, z. B. ökologisch wertvolle Streuobstbestände, Teiche und Stillgewässer, alte Weinberge, sowie geschützte und schutzwürdige Flächen einschließlich Einzelschöpfungen der Natur,
- zum Sichern und Entwickeln der Lebensgrundlagen wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten,
- zum Erhalten von historischen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, z. B. Landschaften mit ausgeprägter Hecken- und Hagstruktur, Hohlwegen, Terrassen und Rainen, Stein- und Erdwällen,

2.1.2 die langfristige Bereitstellung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Festlegung auf mindestens 20 Jahre) im Rahmen von Regelungen gemäß Nr. 7.3.

2.2 Vorrang haben Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte.

3 Vertragspartner

Die unteren Naturschutzbehörden können Verträge im Sinne von Art. 54 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz mit Landwirten und sonstigen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich nutzbarer Flächen abschließen. Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, soweit sie landwirtschaftliche Betriebe in Eigenregie führen.

4 Vertragsvoraussetzungen

4.1 Verträge werden abgeschlossen, wenn

4.1.1 die Maßnahme den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient,

4.1.2 der durch die Maßnahme verfolgte Zweck nachhaltig zu erreichen ist oder erreicht werden kann,

4.1.3 bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur die Maßnahmen dem jeweiligen Schutzzweck entsprechen.

4.2 Verträge werden abgeschlossen

- auf Flächen nach den Anlagen 1 und 2 zu Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG sowie auf hierdurch nicht bereits erfaßten Biotopen im Sinn des § 20c BNatSchG**) (ausgenommen Wälder trockenwarmer Standorte, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Hochmoorwälder),
- auf Flächen im Nationalpark Berchtesgaden und in Naturschutzgebieten, auf Feuchtflächen im Sinn des Art. 6d Abs. 2 BayNatSchG (Kernbereiche der Wiesenbrüter), auf Flächen, die nach Art. 9 und 12 BayNatSchG als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile geschützt sind, sowie auf Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfaßt sind,
- darüber hinaus in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden auf ausgewählten Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

5 Umfang des Entgelts

5.1 Das Entgelt wird für den im Vertrag festgelegten Verpflichtungszeitraum gewährt (vgl. Nr. 7.3). Vertrag (Muster gemäß Anlage 3) und Merkblatt (Anlage 4) sind insbesondere hinsichtlich der dort festgelegten Nebenbestimmungen (Auflagen, Verpflichtungen und Bedingungen) Bestandteil dieser Richtlinien.

Für die jährliche Höhe des Entgelts gelten die Sätze gemäß Anlage 1. Diese Sätze stellen Höchstsätze dar.

5.3 Betriebsübergang, Flächenänderungen

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die Entgelt gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muß der Empfänger selbst oder dessen Erbe das für diese Flächen erhaltene Entgelt zuzüglich Zinsen vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Dies gilt nicht

- wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfempfänger die Maßnahme fortsetzt oder die im Rahmen solcher Verfahren durch wertgleiche Flächen nicht ersetzt werden können, so daß eine Fortsetzung der Maßnahmen ausscheidet.
- wenn der Beihilfempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- bei Inanspruchnahme der Flächen im öffentlichen Interesse
- in Fällen höherer Gewalt.

*) Die Begriffe „Sichern“ und „Entwickeln“ umfassen auch Erhalten, Pflegen und Gestalten von Flächen.

**) In diesem Zusammenhang gemäß Stand 1994: naturnahe und unverbauete Bach- und Flußabschnitte sowie Quellbereiche.

5.4 Ahndung von Unregelmäßigkeiten im Zuge von Kontrollen

5.4.1 Bei festgestellter negativer Abweichung zwischen der vereinbarten und der tatsächlichen Flächengröße bemißt sich das Entgelt nach den vorgefundenen Verhältnissen. Bei Abweichungen von mehr als 3 v.H. ist zuviel gezahltes Entgelt auch für vergangene Jahre zusätzlich Zinsen zurückzuerstatten. Bei Abweichungen von mehr als 10 v.H. kann der Vertrag gekündigt werden. Zu erstattende Beträge sind ab dem Tag der Auszahlung zu verzinsen.

Beruhet zuviel gezahltes Entgelt auf einem Irrtum der zuständigen Behörden, entfällt die Erhebung von Zinsen.

5.4.2 Flächen, auf denen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht alle vereinbarten Verpflichtungen (z. B. Schnittzeitpunkt, Düngeeinschränkungen u. ä.) erfüllt haben, gelten bei der Kontrolle als nicht vorgefundene Flächen; es entfällt der Anspruch auf Entgelt.

5.4.3 Im Fall falscher Angaben, die absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird der betreffende Betriebsinhaber von der Gewährung jedweder Beihilfe aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ausgeschlossen. Darunter fallen das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm einschließlich Erschwerenausgleich sowie das Programm zur Erhaltung der Kulturlandschaft Teil A. Für die Dauer von zwei Jahren können keine neuen Umweltschutzverpflichtungen nach den oben genannten Programmen mehr eingegangen werden.

5.4.4 Die Rückforderung des Entgelts z. B. bei Vertragsverletzung, Kündigung oder Auszahlung ohne Rechtsgrund erfolgt durch Bescheid. Für Rechtsstreitigkeiten aus den Verträgen sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

5.5 Rückforderungsansprüche werden nach Ablauf von fünf Jahren ab der Auszahlung nur dann geltend gemacht, wenn die Gründe für die Rückforderung der Behörde vor Ablauf bekannt geworden sind.

6 Mehrfachförderung

6.1 Für Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen auf ein und derselben Fläche ist Anlage 2 maßgebend.

6.2 Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO, VV Nr. 3.6 zu Art. 23 BayHO). Soweit für Flächen z. B. im Rahmen des Programms zur Erhaltung der Kulturlandschaft Teil A, des Flächenstilllegungsprogramms und des Extensivierungsprogramms Beihilfen gewährt werden, entfällt demgemäß ein Entgelt nach diesen Richtlinien. Neben dem Entgelt nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm können, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, auch eine Förderung gemäß der Kulturpflanzenregelung – mit Ausnahme des Stilllegungsausgleichs – sowie in der Regel die Ausgleichszulage gewährt werden.

6.3 Die Teilnehmer am Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm haben zu erklären, ob und an welchen sonstigen flächenbezogenen Förderprogrammen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU sie teilnehmen.

II.

Verfahren

7 Abwicklung

7.1 Verpflichtungen zu Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke werden entsprechend dem Vertragsmuster nach Anlage 3 für flurstücksmäßig bezeichnete Flächen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben ihre Berechtigung nachzuweisen.

7.2 Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke, die Maßnahmen nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien durchführen wollen, wenden sich formlos oder mit dem Vertragsvordruck (Anlage 3) an die unteren Naturschutzbehörden oder die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung. Die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung leiten die Vertragsvordrucke an die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde weiter. Die untere Naturschutzbehörde prüft die Voraussetzungen, macht das Prüfungsergebnis aktenkundig und schließt den Vertrag ab.

7.3 Die Verträge werden für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. In Ausnahmefällen können Verträge mit zwanzigjähriger Laufzeit abgeschlossen werden; die Modalitäten werden im Einzelfall von der obersten Naturschutzbehörde geregelt.

Der Abschluß von Verträgen kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (einschließlich Verpflichtungsermächtigungen) erfolgen. Auf den Abschluß besteht kein Rechtsanspruch.

7.4 Das Entgelt wird für den in dem Vertrag genannten Zeitraum festgelegt. Der Abschluß des Vertrags durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte gilt als Antrag.

7.5 Das Entgelt wird ausgezahlt, wenn die vereinbarte naturschonende Bewirtschaftungsweise beziehungsweise die vereinbarte Pflegemaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Vertragspartner der unteren Naturschutzbehörde die vertragsgemäße Durchführung mitgeteilt hat.

Die Vertragspartner haben eingetretene oder geplante Änderungen der Förderdaten unverzüglich den unteren Naturschutzbehörden mitzuteilen.

7.6 Die unteren Naturschutzbehörden prüfen während der Dauer des Vertrags jährlich bei mindestens 5 v.H. des Vertragsbestands die Einhaltung der für den Abschluß der Verträge und für die Gewährung des Entgelts maßgeblichen Sachverhalte an Ort und Stelle.

Die Kontrollen müssen mindestens umfassen:

- Die Prüfung aller Bestandteile der Verpflichtung sowie der entsprechenden Belege beziehungsweise Nachweise,
- die Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Angaben zum Vertrag und der tatsächlichen Situation.

Die aufgeführten Prüfquoten sind als Mindestmaß zu verstehen. Falls sich bei den durchgeführten Kontrollen eine beträchtliche Anzahl von Unregelmäßigkeiten ergibt, ist die Kontrolldichte deutlich zu erhöhen.

Über die durchgeführte Prüfung ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen. Erhebliche Beanstandungen sind der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

8 Hinweis auf andere Förderrichtlinien

Für die Förderung sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten die

- Verordnung über den Erschwernisausgleich vom 20. August 1983 (GVBl S. 679, BayRS 791-1-8-U) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinien zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen – Landschaftspflege-Richtlinien – (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 23. März 1983, LUMBI S. 33),
- Richtlinien zur Förderung der Naturparke (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 18. Dezember 1981, LUMBI 1982 S. 2).

III.

Schlußvorschriften

9 Einvernehmen

Die Richtlinie ergeht mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. April 1997 in Kraft.

11 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien über Bewirtschaftungsvereinbarungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm) in der Fassung vom 4. März 1996 (AllMBI S. 138) außer Kraft.

I. A.
Prof. Dr. Buchner
Ministerialdirektor

EAPI 173
GAPI 8633

AllMBI 1996 S. 327

Anlage 1

Richtlinien über die Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)

Maßnahmenübersicht

– Umsetzung der Verordnung (EWG) 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 –

Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Lebensräumen

(Feuchtfelder, Mager- und Trockenstandorte, Flächen mit besonderen Funktionen für den Artenschutz, die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und das Landschaftsbild)

Nicht biotopspezifische Maßnahmen

	je ha und Jahr
0.1 Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (auf Ackerland oder Grünland)	300 DM
0.2 Verzicht auf Gülleausbringung	100 DM
0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand (z. B. Handmahd; Motormäher wegen Nässe, Hangneigung; Abfuhr und Verwertung von Mähgut, das nicht mehr als Viehfutter geeignet ist)	auf Acker 50 bis 100 DM auf Grünland 50 bis 900 DM
0.4 Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel einschl. Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen	200 DM
0.5 Verzicht auf Mineraldünger	200 DM
0.6 Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz	350 DM
0.7 Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz	500 DM
0.8 Sonstige regionale Maßnahmen auf Vorlage eines Maßnahmenkonzepts der zuständigen Naturschutzbehörde und beschränkt auf max. 5 % des Gesamtfördervolumens in einem Regierungsbezirk	
0.9 Umwandlung von Ackerland in Grünland (Erhalt des Grünlandes während der 5-Jahresfrist)	500 DM
0.10 Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke (20 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts	bis Ertragsmeßzahl (EMZ) 30 bei Grünland 400 DM/bei Ackerland 500 DM über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10 DM

Biotopspezifische Maßnahmen/Biotoppflege und -entwicklung

1. Ackerflächen

1.1 Verzicht auf mechan.-therm. Unkrautbekämpfung sowie Untersaat	150 DM
1.2 Brachlegung mit Selbstbegrünung, gegebenenfalls Bewirtschaftung nach dem 31.08. bei Brachlegung	nach durchschn. Deckungsbeitrag zugügl. Bewirtschaftungsentgelt von 200 DM
1.3 Stoppelbrache	150 DM nach Winterweizen 200 DM nach Wintergerste

2. Wiesen

2.1 Einschränkung der Bewirtschaftung, – keine Bodenmelioration (z. B. Auffüllung, weitere Entwässerung) – Schnittzeitpunkte	15.03. bis 14.06.: 200 DM 15.03. bis 30.06.: 250 DM 15.03. bis 31.08.: 350 DM
2.2 Wechsel zwischen Mahd und Brache auf ganzer Fläche oder auf Teilflächen (alternierende Bewirtschaftung auf einem Schlag)	50 bis 150 DM
2.3 Brachlegung (insbes. in Biberlebensräumen)	nach durchschnittlichem Deckungsbeitrag bis zu 800 DM

3. Weiden

3.1 Extensive Weidenutzung durch Rinder, Schafe, Ziegen	bis 1,2 GVE bis zu 240 DM im Jahresdurchschnitt
3.2 Pacht von Pferchflächen/Triebwegen (gegen Einzelnachweis)	bis Ertragsmeßzahl (EMZ) 30 bei Grünland 400 DM/bei Ackerland 500 DM über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10 DM
3.3 Zäunung von Teilflächen, die aus der Beweidung auszunehmen sind	je nach Zäunungsaufwand bis zu 100 DM/Teilfläche
3.4 Transport der Tiere zu isolierten Weideflächen (nur bei Beweidung mit Schafen und Ziegen)	bis zu 250 DM/Weidefläche
3.5 Weidepflege (Schafhutungen; Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen)	100 DM
3.6 Erschwerte Beweidung aufgrund besonderer naturschutzfachlicher Anforderungen	100 DM

- 4. Streuobstbestände** je ha und Jahr
- 4.1 Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen/Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz bis zu 250 DM
- 4.2 Erhalt von Streuobstäckern/Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz bis zu 500 DM
- 4.3 Erhalt von Streuobstwiesen auf ackerfähigen Standorten 200 DM
- 4.4 Nachpflanzungen in bestehenden Streuobstbeständen sowie Pflege von Nachpflanzungen bis zu 200 DM
- 5. Teiche/Stillgewässer**
- 5.1 Erhalt von Verlandungszonen
20 bis 34 % der Teichfläche je ha Teichfläche 100 DM
35 bis 50 % der Teichfläche je ha Teichfläche 250 DM
über 50 % der Teichfläche je ha Teichfläche 550 DM
- 5.2 Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit GrASFischen und Mahd von Wasserpflanzen 300 DM
- 5.3 Verzicht auf Ablassen vom 01. 03. bis 15. 10. 50 DM
- 5.4 Ganzjährige Bespannung mit jährlichem Ablassen 50 DM
Ablassen im dreijährigen Abstand 100 DM
- 5.5 Verzicht auf Fütterung von Fischen und Wasservögeln 200 DM
- 6. Weinberge**
- 6.1 Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Acarizide und Botrytizide; keine Bodenbearbeitung nach Abschluß des Rebenwachstums; langanhaltende Bodenbegrünung (Herbst- und Winterbegrünung vom 01. 09. bis 01. 03.) Sommerbegrünung während der Vegetationsperiode, höchstens zwei Bearbeitungsgänge von Mai bis Juli, keine Einsaat zur Dauerbegrünung
Zeitliche Einschränkung der Düngung; Sachgemäße Düngung nach Düngeempfehlung des Weinbaufachberaters auf der Grundlage vorangegangener Bodenuntersuchungen (N jährlich; P, K, Mg, Ca, Cu und Humusgehalt jeweils im fünften Jahr); keine Düngung mit Klärschlamm, Gülle, Flüssigmist, Bioabfall-Kompost; Erhalt ökologisch wertvoller Begleitstrukturen, wie Trockenrasen, Raine, Mauern, Treppen etc. unter Verzicht auf jeglichen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen 1 000 bis 5 500 DM
- 6.2 Bewirtschaftung nach Kriterien des ökologischen Weinbaus zusätzlich 650 DM
- 6.3 Instandsetzen von Trockenmauern (offene Fugen) und Treppen je ha und Jahr bis zu 5 000 DM
7. Besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) werden im Rahmen eines Vertrags nach dem **Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm** entsprechend den im KULAP gültigen Sätzen entgolten. Innerhalb des KULAP wirksame Kombinationsverbote gelten fort. Die Kombination von Maßnahmen nach dem KULAP und Maßnahmen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm in **einem** Vertrag ist ausgeschlossen.
8. Bei Vertragsabschlüssen können auf ein und derselben Fläche nur die Maßnahmenkombinationen gemäß **Anlagen 2.1 bis 2.6** angewandt werden.

Anlage 2.1

Maßnahmenkombinationen

Biotoptypengruppe Acker

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen		
	(1.2) Brachlegung mit Selbstbegrünung (insbes. Biber- lebensräume) Ausgleich des Deckungsbeitrags- verlustes (Deckungsbeitrag 500 DM bis 4 500 DM* je nach Feldfrucht)	(1.2) Brachlegung mit Bewirtschaftungs- gang nach dem 31. 08. Ausgleich des Deckungsbeitrags- verlustes (Deckungsbeitrag 500 DM bis 4 500 DM* je nach Feldfrucht) zzgl. Be- wirtschaftungsent- gelt von 200 DM	(1.1) Verzicht auf mecha- nisch-thermische Unkrautbekämpfung sowie Untersaat 150 DM
(0.1) Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (300 DM)	+	+	+
(0.2) Verzicht auf Gülleausbringung (100 DM)	-		+ ¹
(0.3) Erhöhter Arbeits- und Maschinenauf- wand/Acker (50 DM bis 100 DM)	-	-	+
(0.4) Verzicht auf chemischen Pflanzen- schutz/Ackerflächen (200 DM)	-	-	+ ²
(0.5) Verzicht auf Mineraldünger (200 DM)		-	+ ³
(0.6) Verzicht auf Mineraldünger und Pflanzenschutz (350 DM)	-	-	+ ^{2,3}
(0.7) Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz (500 DM)	-	-	+ ^{1,2,3}
(1.3) Stoppelbrache (150 DM beziehungsweise 200 DM)	-	-	+

+ kombinierbar - nicht kombinierbar

Maßnahmen mit Fußnote sind nicht mit Maßnahmen gleicher Fußnote kombinierbar.

*Deckungsbeiträge werden nur bis 3 000 DM/ha berücksichtigt.

Anlage 2.2

Maßnahmenkombinationen

Biotoptypengruppe Wiesen

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen			
	(2.1) Einschränkung der Bewirtschaftung durch Festlegung von Schnittzeitpunkten, absolute Bewirtschaftungsruhe, Verzicht auf meliorative Maßnahmen (z. B. Geländeauffüllung, Entwässerung)	(2.2) Brachlegung (insbes. in Biberlebensräumen) Ausgleich des Deckungsbeitragsverlustes bis zu 800 DM/ha	Bewirtschaftungseinschränkung 15.03. bis 14.06. 200 DM	Bewirtschaftungseinschränkung 15.03. bis 30.06. 250 DM
(0.1) Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (300 DM)	+	+	+	+
(0.2) Verzicht auf Gülleausbringung (100 DM)	+ ¹	+ ¹	+ ¹	-
(0.3) Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand/Wiesen (50 DM bis 900 DM)	+	+	+	-
(0.5) Verzicht auf Mineraldünger (200 DM)	+ ²	+ ²	+ ²	-
(0.6) Verzicht auf Mineraldünger und Pflanzenschutz (350 DM)	+ ^{2,3}	+ ^{2,3}	+ ^{2,3}	-
(0.7) Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz (500 DM)	+ ^{1,2,3}	+ ^{1,2,3}	+ ^{1,2,3}	-
(0.9) Umwandlung von Ackerland in Grünland (500 DM)*	+	+	+	-
(2.2) Wechsel zwischen Mahd und Brache (50 DM bis 150 DM)	+	+	+	

+ kombinierbar - nicht kombinierbar

Maßnahmen mit Fußnote sind nicht mit Maßnahmen gleicher Fußnote kombinierbar.

*Nur bei Flächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Acker genutzt werden

Anlage 2.3

Maßnahmenkombinationen

Biotoypengruppe Weiden

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen
	(3.1) Extensive Weidenutzung durch Rinder, Schafe und Ziegen bis 1,2 GVE (Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel) bis zu 240 DM
(0.9) Umwandlung von Ackerland in Grünland (500 DM)*	+
(3.2) Pacht von Pferchflächen/Triebwegen (nur für Schafe und Ziegen) (400 DM bzw. 500 DM) + 10 DM je Bodenpunkt über EMZ 30	+
(3.3) Zäunung von Teilflächen (bis zu 100 DM/Teilfläche)	+
(3.4) Transport der Tiere (nur Schafe und Ziegen) (bis zu 250 DM/Weidefläche)	+
(3.5) Weidepflege (auf Schafhutungen; für Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen) (100 DM)	+
(3.6) Erschwerte Beweidung (100 DM)	+

+ kombinierbar

*Nur bei Flächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Acker genutzt werden

Anlage 2.4

Maßnahmenkombinationen

Biotypengruppe Streuobstbestände

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen		
	(4.1) Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen bis zu 250 DM	(4.2) Erhalt von Streuobstäckern bis zu 500 DM	
	Erhalt der Obstbäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel etc.		
	Mähnutzung	Extensive Weidenutzung	
(0.1) Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (300 DM)	+	-	+
(0.2) Verzicht auf Gülleausbringung (100 DM)	+ ¹	-	+ ¹
(0.3) Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand (auf Acker 50 DM bis 100 DM/ auf Grünland 50 DM bis 900 DM)	+	-	+
(0.4) Verzicht auf chem. Pflanzenschutz/ Ackerflächen (200 DM)	-	-	+ ²
(0.5) Verzicht auf Mineraldünger (200 DM)	+ ²	-	+ ^{2,3}
(0.6) Verzicht auf Mineraldünger und Pflanzenschutz (350 DM)	+ ^{2,3}		+ ^{2,3}
(0.7) Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz (500 DM)	+ ^{1,2,3}	-	+ ^{1,2,3}
(0.9) Umwandlung von Ackerland in Grünland (500 DM)*	+	+	-
(1.3) Stoppelbrache (150 DM bzw. 200 DM)	-		+
(2.2) Wechsel zwischen Mahd und Brache (50 DM bis 150 DM)	+	-	-
(3.2) Pacht von Pferchflächen/Triebwegen (nur für Schafe und Ziegen) (400 DM bzw. 500 DM) + 10 DM je Bodenpunkt über EMZ 30		+	-
(3.3) Zäunung von Teilflächen (bis zu 100 DM/Teilfläche)		+	-
(3.4) Transport der Tiere (nur für Schafe und Ziegen) (bis zu 250 DM/Weidefläche)	-	+	-
(3.5) Weidepflege (auf Schafhutungen; für Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen) (100 DM)	-	+	-
(3.6) Erschwerte Beweidung (100 DM)	-	+	-
(4.3) Erhalt von Streuobstwiesen (ackerfähig) (200 DM)	+	+	-
(4.4) Nachpflanzungen/Pflege von Nachpflanzungen (bis 200 DM)	+	+	+

+ kombinierbar - nicht kombinierbar

Maßnahmen mit Fußnote sind nicht mit Maßnahmen gleicher Fußnote kombinierbar.

*Nur bei Flächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Acker genutzt werden

Anlage 2.5

Maßnahmenkombinationen

Biototypengruppe Teiche/Stillgewässer

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen		
	(5.1) Erhalt von Verlandungszonen		
	20 bis 34 % der Teichfläche je ha Teichfläche 100 DM	35 bis 50 % der Teichfläche je ha Teichfläche 250 DM	über 50 % der Teichfläche je ha Teichfläche 550 DM
(5.2) Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel u. a. (300 DM)	+	+	+
(5.3) Verzicht auf Ablassen zwischen 01. 03. und 15. 10. (50 DM)	+ ¹	+ ¹	+ ¹
(5.4) Ganzjährige Bespannung (50 DM bzw. 100 DM)	+ ¹	+ ¹	+ ¹
(5.5) Verzicht auf Fütterung (200 DM)	+	+	+

+ kombinierbar

Maßnahmen mit Fußnote sind nicht mit Maßnahmen gleicher Fußnote kombinierbar.

Anlage 2.6

Maßnahmenkombinationen

Biototypengruppe Weinberge

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen
	(6.1) Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Acarizide und Botrytizide, keine Bodenbearbeitung nach Abschluß des Rebenwachstums, Einschränkung der Düngung nach Bodenuntersuchung, langanhaltende Bodenbegrünung, Erhalt ökologisch wertvoller Begleitstrukturen (Mauern, Trockenrasen etc.) 1 000 DM bis 5 500 DM
(6.2) Bewirtschaftung ökologischer Weinbau (650 DM)	+
(6.3) Instandsetzen von Trockenmauern und Treppen (bis 5 000 DM)	+

+ kombinierbar

Vertrag
nach den Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge
des Naturschutzes und der Landschaftspflege
auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen
(Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)

zwischen

Vertragsnehmer (Name, Vorname)		Betriebs-Nr.
Straße/Hausnummer		Vertrags-Nr.
Postleitzahl, Ort/Ortsteil		Telefon-Nr. privat/geschäftlich
Konto-Nr.	Bankleitzahl	Bank (Name, Ort)
Name des Konto-Inhabers, sofern abweichend vom Vertragsnehmer		

und dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Landratsamt/die kreisfreie Stadt

.....
untere Naturschutzbehörde.....
1. Sachbearbeiter.....
Telefon.....
2. Sachbearbeiter.....
Telefon

Anlagen: <input type="checkbox"/> Merkblatt <input type="checkbox"/> Flächen- und Nutzungsnachweis (gem. Mehrfachantrag) <input type="checkbox"/> Übersichtsblatt wichtiger Betriebsdaten und beantragter Fördermaßnahmen (gem. Mehrfachantrag) <input type="checkbox"/> Pachtvertrag/Pachtverträge bzw. Einverständniserklärung(en) <input type="checkbox"/> Grundbuchauszug <input type="checkbox"/> Katasterunterlagen <input type="checkbox"/> Lageplan/-pläne <input type="checkbox"/> Erklärung betr. aufgegebenen Fläche(n)

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke der unteren Naturschutzbehörde	Datum/ Namenszeichen
Eingangsbestätigung	
Vorkontrolle: Antrag ist plausibel und vollständig	
EDV-Eingabe der Vertragsdaten	
Überprüfung der EDV-Eingabe	
Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt am <input type="checkbox"/> Auswahl durch Stichprobenverfahren <input type="checkbox"/> Auswahl durch	
<input type="checkbox"/> EDV-Eingabe Datenkorrekturen <input type="checkbox"/> EDV-Eingabe Datenabweichungen	

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Vertrag hat den Zweck, durch die in § 2 aufgeführten Pflege-/Bewirtschaftungsmaßnahmen die Lebensräume und die Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten zu erhalten, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

§ 2 Pflichten des Vertragsnehmers

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, das/die nachfolgend näher bezeichnete(n) Grundstück(e) entsprechend den vereinbarten Maßnahmen zu bewirtschaften/pflegen.

Gemarkung	Flurnummer(n)	Gesamtfläche in ha	Vertragsfläche in ha evtl. L x B:	EMZ	Biotoptypengruppe
<input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Nutzungsberechtigter		Besonderheiten (z. B. wechselnde Biotopsstruktur)			
Maßnahme Nr.	Betrag/ha	Erläuterung der Maßnahme/Nebenbestimmungen			
Summe DM/ha:		X	Vertragsfläche (ha):	=	Entgelt DM/Fläche
Maßnahme 3.2., 3.3 bzw. 3.4 ¹⁾	Betrag:	→			Entgelt Maßnahme 3.2, 3.3 bzw. 3.4 ¹⁾
					Gesamtentgelt:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

§ 3 Entgelt (Zuwendung i.S. der Art. 23, 44 BayHO)

Die Höhe des Entgelts aus den in § 2 genannten Verpflichtungen beträgt insgesamt _____ DM/Jahr.

Das Entgelt wird ab dem 15. November jeden Jahres auf das vorstehend angegebene Konto überwiesen.

Als Voraussetzung für die Fälligkeit der jährlichen Auszahlung des Entgelts zum o. g. Zeitpunkt hat der Vertragsnehmer der unteren Naturschutzbehörde die vertragsgemäße Durchführung der in § 2 genannten Maßnahmen mitzuteilen (Auszahlungsantrag).

§ 4 Dauer des Vertrags

Der Vertrag gilt für 5/20¹⁾ Jahre, und zwar vom _____ bis _____

Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn

- falsche Angaben gemacht wurden,
- die Abweichungen zwischen vereinbarter und tatsächlicher Flächengröße mehr als 10 v.H. betragen,
- die in § 2 genannten Verpflichtungen im einzelnen oder insgesamt nicht erfüllt wurden,
- die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Zahlung des Entgelts nicht mehr gegeben ist oder
- sich die Rechtsgrundlage oder Sachlage wesentlich ändert.

Auf Art. 60 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird hingewiesen.

§ 5 Sonstige Vorschriften

Der Vertrag richtet sich nach Art. 54 ff. BayVwVfG. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

Bei falschen Angaben des Vertragsnehmers ist der Freistaat Bayern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Soweit die in § 2 genannten Verpflichtungen im einzelnen oder insgesamt nicht erfüllt werden, entfällt für die betreffende Fläche der Anspruch auf Entgelt.

Ist in diesen Fällen das Entgelt bereits ausgezahlt, besteht zugunsten des Freistaates Bayern ein Rückerstattungsanspruch, der nach Maßgabe des Art. 44a BayHO mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen ist.

Das Landratsamt/die kreisfreie Stadt ist befugt, diese Ansprüche durch Bescheid zurückzufordern.

Weitere Ansprüche des Freistaates Bayern bleiben unberührt.

§ 6 Erklärungen des Vertragsnehmers

Der Vertragsnehmer ist damit einverstanden, daß zur Bearbeitung dieses Vertrages Angaben, die er in früheren und aktuellen Förderanträgen, z. B. nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm oder nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm gemacht hat, mit den Angaben dieses Vertrages verglichen werden.

Außerdem ist der Vertragsnehmer damit einverstanden, daß seine personenbezogenen Vertragsdaten elektronisch erfaßt und verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung von Daten sind Art. 15, Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

Der Vertragsnehmer erklärt,

- als Nutzungsberechtigter, daß den in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen keine anderweitigen Bindungen, z. B. aus Pachtverträgen, entgegenstehen und der Eigentümer mit der Einbeziehung der in § 2 genannten Vertragsfläche(n) in das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm einverstanden ist.
- daß er gegenwärtig und künftig für die in dem Vertrag enthaltenen Flächen keine Leistungen aus anderen staatlichen Programmen (z. B. Erschwernisausgleich, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm) in Anspruch nehmen wird. Werden dennoch solche Flächen einbezogen, ist dieser Vertrag insoweit von Anfang an rechtsunwirksam.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

daß er folgende Leistungen erhält oder beantragt hat/beantragen will:

- Erschwernisausgleich
- Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm
- Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten
- _____

Hinweis:

Die Angaben in diesem Vertrag und in den dazu eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sowie mit § 2 des Subventionsgesetzes. Danach ist die untere Naturschutzbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetruges wird bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Ort und Datum	Ort und Datum
Unterschrift Vertragsnehmer	Unterschrift/Name/Landratsamt/kreisfreie Stadt

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN

**Merkblatt
über das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm**

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Verträge nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm werden grundsätzlich im Herbst (1. August bis 30. November) beantragt. Ausnahmsweise ist eine Antragstellung noch bis zum 1. Mai des folgenden Jahres möglich.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Welche Zielsetzungen hat das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm ?

Durch Verträge über naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen sollen

- die Leistungen der Landwirtschaft zum Schutz der Umwelt und zum Erhalt des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft angemessen entgolten werden.
- ökologisch wertvolle Lebensräume für die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen der Menschen gesichert, entwickelt und verbessert werden.

2. Wer kann am Vertragsnaturschutzprogramm teilnehmen ?

Landwirte und sonstige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Vorrangig sollen Verträge mit Landwirten abgeschlossen werden.

3. Wo und wann können Verträge abgeschlossen werden ?

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich nutzbarer Flächen wenden sich möglichst zwischen 1. August und 30. November an die für die Fläche zuständige untere Naturschutzbehörde (Landratsamt/kreisfreie Stadt) oder an das für den Betrieb zuständige Amt für Landwirtschaft und Ernährung.

4. Was ist zu beachten?

Die untere Naturschutzbehörde prüft die Voraussetzungen und schließt mit dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Vertrag über eine Laufzeit von 5 (20) Jahren ab.

a) Voraussetzungen für den Vertragsabschluß sind, daß

- die Vertragsflächen in Bayern liegen
- der Vertragsnehmer das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Vertragsdauer (5/20 Jahre) der Verpflichtung besitzt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben ihre Berechtigung nachzuweisen (z. B. durch den Flächen- und Nutzungsnachweis des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung, durch Grundbuchauszug, durch Katasterunterlagen, durch Auszug aus dem Pachtvertrag oder durch formlose schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümer).

b) Verpflichtungen und Bedingungen

Der Vertragsnehmer muß sich in dem Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde verpflichten, naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen gemäß Buchstabe B einzuhalten beziehungsweise ordnungsgemäß durchzuführen.

Darüber hinaus

- ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn die für die Förderung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.
- sind alle für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Unterlagen 5 Jahre lang nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind.

Das vereinbarte Entgelt (Zuwendung i.S. der Art. 23, 44 BayHO) wird ausgezahlt, wenn die vereinbarte naturschonende Bewirtschaftungsweise eingehalten beziehungsweise die vereinbarte Pflegemaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Vertragsnehmer der unteren Naturschutzbehörde die vertragsgemäße Durchführung mitgeteilt hat.

5. Für wie lange wird der Vertrag abgeschlossen?

Der Vertragszeitraum umfaßt 5 Jahre (beziehungsweise 20 Jahre für Verträge nach Maßnahme 0.10).

6. Mehrfachförderung

Die einzelnen Maßnahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogrammes können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt die untere Naturschutzbehörde.

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO, VV Nr. 3.6 zu Art. 23 BayHO). Soweit für Flächen z. B. im Rahmen des Programms zur Erhaltung der Kulturlandschaft Teil A II Beihilfen gewährt werden, entfällt demgemäß ein Entgelt nach diesen Richtlinien. Neben dem Entgelt nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm können, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, auch eine Förderung gemäß der Kulturpflanzenregelung sowie die Ausgleichszulage gewährt werden.

7. Sonstige Bestimmungen – Kontrollen

- Entgelte unter 300 DM/Betrieb und 5jähriger Laufzeit des Vertrags werden nicht gewährt.
- Die Naturschutzbehörden sind aufgrund der unmittelbar geltenden EG-Vorschriften verpflichtet, alle Verträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Verträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen und zwar zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen. Wenn festgestellt wird, daß
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben sind beziehungsweise Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
 ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust sowie der Rückerstattung der Zahlungen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen. Ein Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 44a Abs. 3 BayHO mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.
- Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, der Bayerische Oberste Rechnungshof, Prüfungsorgane der Europäischen Gemeinschaft sowie die höheren und unteren Naturschutzbehörden haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege zu prüfen beziehungsweise durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8. Verwaltungsvorschriften

Auf den Abschluß von Verträgen besteht kein Rechtsanspruch. Die betreffenden Verwaltungsvorschriften können bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

B. Bewirtschaftungsauflagen

Auf Feuchttflächen, Mager- und Trockenstandorten sowie Flächen mit besonderen Funktionen für den Artenschutz, die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und das Landschaftsbild können folgende naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen vereinbart werden:

	je ha und Jahr
a) Nicht biotopspezifische Maßnahmen	
0.1 Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (auf Ackerland oder Grünland)	300 DM
0.2 Verzicht auf Gülleausbringung	100 DM
0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand (z. B. Handmahd; Motormäher wegen Nässe, Hangneigung; Abfuhr und Verwertung von Mähgut, das nicht mehr als Viehfutter geeignet ist)	auf Acker 50 bis 100 DM auf Grünland 50 bis 900 DM
0.4 Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel einschl. Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen	200 DM
0.5 Verzicht auf Mineraldünger	200 DM
0.6 Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz	350 DM
0.7 Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz	500 DM
0.8 Sonstige regionale Maßnahmen auf Vorlage eines Maßnahmenkonzepts der zuständigen Naturschutzbehörde und beschränkt auf max. 5 % des Gesamtfördervolumens in einem Regierungsbezirk	
0.9 Umwandlung von Ackerland in Grünland (Erhalt des Grünlandes während der 5-Jahresfrist)	500 DM
0.10 Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke (20 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts	bis Ertragsmeßzahl (EMZ) 30 bei Grünland 400 DM bei Ackerland 500 DM über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10 DM

b) Biotopspezifische Maßnahmen/Biotoppflege und -entwicklung

1. Ackerflächen

- | | |
|--|--|
| 1.1 Verzicht auf mechan.-therm. Unkrautbekämpfung sowie Untersaat | 150 DM |
| 1.2 Brachlegung mit Selbstbegrünung, gegebenenfalls Bewirtschaftung nach dem 31. 08. bei Brachlegung | nach durchschn. Deckungsbeitrag zuzügl. Bewirtschaftungsentgelt von 200 DM |
| 1.3 Stoppelbrache | 150 DM nach Winterweizen
200 DM nach Wintergerste |

2. Wiesen

- | | |
|--|---|
| 2.1 Einschränkung der Bewirtschaftung, keine Bodenmelioration (z..B. Auffüllung, weitere Entwässerung) – Schnittzeitpunkte | 15. 03. bis 14. 06.: 200 DM
15. 03. bis 30. 06.: 250 DM
15. 03. bis 31. 08.: 350 DM |
| 2.2 Wechsel zwischen Mahd und Brache auf ganzer Fläche oder auf Teilflächen (alternierende Bewirtschaftung auf einem Schlag) | 50 bis 150 DM |
| 2.3 Brachlegung (insbes. in Biberlebensräumen) | nach durchschnittlichem Deckungsbeitrag bis zu 800 DM |

3. Weiden

- | | |
|---|---|
| 3.1 Extensive Weidenutzung durch Rinder, Schafe, Ziegen | bis 1,2 GVE bis zu 240 DM im Jahresdurchschnitt |
| 3.2 Pacht von Pferchflächen/Triebwegen (gegen Einzelnachweis) | bis Ertragsmeßzahl (EMZ) 30 bei Grünland 400 DM
bei Ackerland 500 DM
über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10 DM |
| 3.3 Zäunung von Teilflächen, die aus der Beweidung auszunehmen sind | je nach Zäunungsaufwand bis zu 100 DM/Teilfläche |
| 3.4 Transport der Tiere zu isolierten Weideflächen (nur bei Beweidung mit Schafen und Ziegen) | bis zu 250 DM/Weidefläche |
| 3.5 Weidepflege (Schaffnutungen, Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen) | 100 DM |
| 3.6 Erschwerte Beweidung aufgrund besonderer naturschutzfachlicher Anforderungen | 100 DM |

4. Streuobstbestände

- | | |
|---|----------------|
| | je ha und Jahr |
| 4.1 Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen/Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz | bis zu 250 DM |
| 4.2 Erhalt von Streuobstäckern/Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz | bis zu 500 DM |
| 4.3 Erhalt von Streuobstwiesen auf ackerfähigen Standorten | 200 DM |
| 4.4 Nachpflanzungen in bestehenden Streuobstbeständen sowie Pflege von Nachpflanzungen | bis zu 200 DM |

5. Teiche und Stillgewässer

- | | |
|---|--------------------------|
| | je ha und Jahr |
| 5.1 Erhalt von Verlandungszonen | |
| 20 bis 34 % der Teichfläche | je ha Teichfläche 100 DM |
| 35 bis 50 % der Teichfläche | je ha Teichfläche 250 DM |
| über 50 % der Teichfläche | je ha Teichfläche 550 DM |
| 5.2 Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit Grasfischen und Mahd von Wasserpflanzen | 300 DM |
| 5.3 Verzicht auf Ablassen vom 01. 03. bis 15. 10. | 50 DM |
| 5.4 Ganzjährige Bespannung mit jährlichem Ablassen | 50 DM |
| Ablassen im dreijährigen Abstand | 100 DM |
| 5.5 Verzicht auf Fütterung von Fischen und Wasservögeln | 200 DM |

6. Weinberge

- 6.1 Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Acarizide und Botrytizide; keine Bodenbearbeitung nach Abschluß des Rebenwachstums; langanhaltende Bodenbegrünung (Herbst- und Winterbegrünung vom 01. 09. – 01. 03.) Sommerbegrünung während der Vegetationsperiode, höchstens 2 Bearbeitungsgänge von Mai – Juli, keine Einsaat zur Dauerbegrünung.

Zeitliche Einschränkung der Düngung; Sachgemäße Düngung nach Düngeempfehlung des Weinbaufachberaters auf der Grundlage vorangegangener Bodenuntersuchungen (N jährlich; P, K, Mg, Ca, Cu und Humusgehalt jeweils im 5. Jahr); keine Düngung mit Klärschlamm, Gülle, Flüssigmist, Bioabfall-Kompost; Erhalt ökologisch wertvoller Begleitstrukturen, wie Trockenrasen, Raine, Mauern, Treppen etc. unter Verzicht auf jeglichen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.

1 000 bis 5 500 DM

- 6.2 Bewirtschaftung nach Kriterien des ökologischen Weinbaus

zusätzlich 650 DM

- 6.3 Instandsetzen von Trockenmauern (offene Fugen) und Treppen

je ha und Jahr bis zu 5 000 DM

7. Besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) werden im Rahmen eines Vertrags nach dem **Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm** entsprechend den im KULAP gültigen Sätzen entgolten. Innerhalb des KULAP wirksame Kombinationsverbote gelten fort. Die Kombination von Maßnahmen nach dem KULAP und Maßnahmen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm in **einem** Vertrag ist ausgeschlossen.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

-6/6-

02.02.98

Jahresabschlüsse 1994 bis 1997 - Landschaftspflegeprogramm Ergebnisse in den Regierungsbezirken

Regierungsbezirk	1994		1995		1996		1997	
	Zahl der Maßnahmen	Förderung/Kosten						
Oberbayern	210	3.006.436,00	226	2.956.186,07	248	2.765.061,96	225	2.358.544,36
Niederbayern	39	1.005.426,71	82	1.286.333,44	106	1.714.057,12	115	1.615.388,38
Oberpfalz	234	731.552,29	361	849.398,31	411	1.221.482,29	366	1.149.375,28
Oberfranken	199	1.589.018,62	147	1.252.194,76	214	1.562.084,26	160	962.494,33
Mittelfranken	438	1.432.006,93	499	1.271.156,20	439	1.370.894,95	361	1.305.236,82
Unterfranken	283	1.385.906,50	290	1.661.217,29	354	1.910.878,60	311	1.671.405,43
Schwaben	322	836.800,90	484	957.891,00	630	1.974.967,91	417	842.767,89
Bayern gesamt	1.725	9.987.147,95	2.089	10.234.377,07	2.402	12.519.427,09	1.955	9.905.212,49

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

-6/6-

02.03.98

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm einschl. Erschwernisausgleich für Feuchtflächen
Jahresabschluß 1997

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Regierungsbezirk	Anzahl der Verträge		Fläche in ha		Betrag in DM	
	1997		1997		1997	
Oberbayern	8.398		17.067,85		12.585.358,33	
Niederbayern	3.635		4.481,31		3.885.251,03	
Oberpfalz	3.700		6.452,15		4.410.993,46	
Oberfranken	2.763		3.729,72		2.949.147,15	
Mittelfranken	3.625		5.896,31		3.587.285,39	
Unterfranken	6.636		6.997,22		5.405.851,22	
Schwaben	3.781		8.318,86		5.014.229,68	
Bayern gesamt	32.538		52.943,42		37.838.116,26	

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [4_1998](#)

Autor(en)/Author(s): Buchner Werner

Artikel/Article: [Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen \(Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm\) 33-57](#)